

R.	Lösung	Punkte	erreicht
	Teil 1 AO / FGO	[30]	
	Lösung Nr. 1 Müller & Schulz OHG	[10]	
1	Zulässigkeit der Klage erfordert, dass Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.	0,5	
2	unterschiedliche Klagebegehren und Klagehäufung	2	
3	§§ 44, 47, 65 FGO	1	
4	Zulässigkeit der Anfechtungsklage; § 40 FGO	1	
5	Zulässigkeit der Feststellungsklage; § 41 FGO	1	
6	Antrag zu 2): Subsidiarität der Feststellungskl.; § 41 (2) S. 1 FGO	1	
7	Antrag zu 3): Einteilung in Größenklassen ist bloße Verwaltungsanweisung und damit nicht selbständig anfechtbar.	1	
8	Ergebnis zu Antrag zu 2) und 3): Klageanträge sind unzulässig	1	
9	Erlass einer neuen fehlerfreien Prüfungsanordnung ist möglich	0,5	
10	Einordnung als Großbetrieb war zutreffend	0,5	
11	Ergebnis: Klageantrag ist unbegründet	0,5	
	Lösung Nr. 2 Enno Ehrlich	[20]	
20	Korrektur ist bei einschlägiger Korrekturvorschrift zulässig, wenn keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist	1	
21	Beginn, Dauer und Ende der FF nach § 170 (2) Nr. 1 AO	1	
22	Änderung nach § 173 AO nur, wenn Bescheid nicht vorläufig oder unter Vorbehalt der Nachprüfung und soweit kein Antrag / keine Zustimmung nach § 172 (1) Nr. 2a AO	1	
23	Voraussetzung für Änderung, dass Tatsachen erst nachträglich bekannt geworden; E kann nicht nachweisen, dass es sich um Schenkung handelt, somit Einkünfte aus Gewerbebetrieb als neue Tatsache, die dem FA erst in 2008 bekannt wird	2	
24	Änderungssperre für ESt 2003, weil nach Außenprüfung keine Änderung erfolgte; § 173 (2) AO, Hinweise auf Steuerhinterziehung oder -verkürzung liegen nicht vor	2	
25	FA hätte keinen Änderungsbescheid 2003 erlassen dürfen; Bescheid war rechtswidrig, Einspruch ist begründet.	1	
26	Einspruchsfrist endet mit Ablauf 30.09.2008	1	
27	Steuerberater sollte bis 30.09.2008 schriftlich Einspruch einlegen	1	
28	Rechtskräftiges Urteil des FG könnte Änderung ESt 2004 entgegenstehen; nach 110 (2) FGO bleiben die Änderungsvorschriften jedoch unberührt	1	
29	Änderung betrifft Tatsache, die im Zeitpunkt des Urteils nicht bekannt war; Änderung also möglich	1	
30	Grundsatz der Verwirkung könnte aber Änderung entgegenstehen	0,5	

Rz	Lösung	Punkte	erreicht
31	E konnte nicht damit rechnen, dass FA auf Änderung verzichtet; Änderung erfolgte zu Recht, Einspruch wäre erfolglos	0,5	
32	ESt-Bescheid wurde am 17.08.2008 durch Rücknahme des Einspruchs bestandskräftig; gegen Änderung nach § 173 (1) ist wiederum der Einspruch möglich	1	
33	§ 351 AO ist anzuwenden; Angriff nur soweit, als die Änderung reicht; Sonderausgaben können nur bis zur Höhe von 2.000 € geltend gemacht werden	1	
34	Ausnahme nur, wenn sich aus Änderungsvorschriften etwas anderes ergibt; SA sind keine neue Tatsache i. S. § 173 AO	1	
35	andere Korrekturvorschriften kommen nicht in Betracht, Berücksichtigung SA nur bis Höhe 2.000 €	1	
36	StB sollte Einspruch einlegen; im Übrigen hätte FA Mitberichtigung nach § 177 AO von Amts wegen durchzuführen	1	
37	Fraglich ist, ob durch Änderung nach § 175 AO Möglichkeit des § 173 AO verlorengegangen ist	0,5	
38	Tatsachen bleiben „neu“	1	
39	Änderung war rechtmäßig	0,5	

Rz	Lösung	Punkte	erreicht
	Teil 2 USt	[35]	
	Lösung Nr. 3 Knut KG		
	Gründung KG	[6]	
50	Lieferungen und sonstige Leistungen im Rahmen einer Geschäftsveräußerung	0,5	
51	Knut hat seine unternehmerische Tätigkeit zum 01.01.08 nicht eingestellt Fabrikationsbetrieb des K ist ein gesondert geführter Teilbetrieb Vorgang ist nicht steuerbar; § 1 (1a)	0,5 0,5 0,5	
52	Knut schuldet die zu Unrecht offen ausgewiesene USt nach § 14c (1) Steuer entsteht am 08.01.08; § 13 (1) Nr. 3	0,5	
53	Knut kann die Rechnung nur mit Zustimmung des FA berichtigen; § 14c (1) S. 2, 3 iVm § 14c (2) S. 3-5	1	
54	Barzahlung des Langer ist keine Leistung Übertragung der Wertpapiere ist nicht steuerbar, weil Langer kein Unternehmer ist	0,5 0,5	
55	Ausgabe der Gesellschaftsanteile an die Gesellschafter ist keine Leistung der KG im ust-lichen Sinn	1	
56	Kein VSt-Abzug aus der Knut-Rechnung vom 08.01.08	0,5	
	Lieferung der Zigaretten nach Belgien	[3]	
60	Ort für die Lieferung (§§ 3 (1) UStG) wegen § 3 (5a) vorrangig nach §§ 3c , 3e, 3f, 3g	0,5	
61	§ 3c (1) ist erfüllt Abnehmer ist Privatperson; § 3c (2) Nr. 1 Lieferschwelle ist wegen der Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unbeachtlich; § 3c (5) S. 2 Umsatz ist Deutschland nicht steuerbar	0,5 0,5 1 0,5	
	Erwerb einer Maschine aus Holland	[3,5]	
62	ig. Erwerb; § 1a (1) Nr. 1-3, Ort nach § 3d S. 1	1	
63	Steuerbar, nicht steuerfrei, BMG 20.000 €, Steuer 3.800 € Steuer entsteht nach § 13 (1) Nr. 6 mit Ablauf 05/2008	1 0,5	
64	Steuer auf den igE ist abziehbare VSt; § 15 (1) Nr. 3, § 15 (2) UStG	1	
	Innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Pkw	[5]	
65	Lieferung; § 3 (1), Ort in Deutschland; § 3 (6); steuerbar § 1 (1) Nr. 1	1	
66	neues Fahrzeug iSv § 1b (3)	1	
67	steuerfrei nach § 4 Nr. 1b iVm § 6a (1) Nr. 1-3 BMG 40.000 €, VAZ 01/2008	2	
68	Keine Auswirkungen auf den urspr. VSt-Abzug	1	

Rz.	Lösung	Punkte	erreicht
	Reihengeschäfte durch Lieferung von Pumpen	[6,5]	
70	Lieferung § 3 (1) im Reihengeschäft; § 3 (6) S. 5, Ort in Deutschland; § 3 (6); steuerbar § 1 (1) Nr. 1	1	
71	Pumpe für Sand: steuerfrei, §§ 4 Nr. 1a, 6 (1) Nr. 1: Versendung in das Drittlandsgebiet	1	
72	Pumpe für Mertz: steuerfrei, §§ 4 Nr. 1a, 6 (1) Nr. 3a: Versendung in Freihafen, § 6 (3) negativ	1 2	
73	BMG der steuerfreien Umsätze: 63.000 €, VAZ 03/2008	0,5	
74	Ausgewiesene Steuer wird nach § 14c (1) geschuldet, VAZ 05/2008 mit Berichtigungsmöglichkeit	1	
	Sicherungsübereignung	[7]	
80	Lieferung von Claus an Knut KG erst eine log Sekunde vor der Weiterlieferung an Park, steuerbar § 1 (1) Nr. 1	0,5	
81	BMG § 10 (1): Barzahlung, Verzugszinsen, Forderung, zus 19.895,- €	2	
82	Schuldner der USt ist die Knut KG; §§ 13b (1) Nr. 2, (2); VAZ 08/2008	1	
83	Lieferung § 3 (1) von der Knut KG an Claus am 11.08.08, Ort § 3 (6) In Deutschland, steuerbar; § 1 (1) Nr. 1 BMG 20.000 €, § 10 (1), Steuer 3.800 €, VAZ 08/2008	1 1	
84	VSt-Abzug nach § 15 (1) Nr. 4 VSt-Abzug nach § 15 (1) Nr. 1 iHv 19,96 €(Spediteurrechnung)	0,5 1	
	Pkw-Nutzung	[4]	
90	unentgeltliche Wertabgabe; § 3 (9a) Nr. 1, Ort § 3f, steuerbar § 1 (1) Nr. 1 Steuersatz 19%	1	
91	BMG § 10 (4) Nr. 2: 420 €, Steuer 79,80 €, VAZ 05/2008	2	
92	VSt-Abzug nach § 15 (1) Nr. 1 iHv 190 € und 76 €	1	

Rz.	Lösung	Punkte	erreicht
	Teil 3 – ErbSt / GrESt	[35]	
	Lösung Nr. 4 Peter Müller	[25]	
	1. Steuerberechnung Neffe		
	Erwerb		
101	Die Eigentumswohnung in Augsburg ist mit dem Grundbesitzwert von 270.000 € anzusetzen; § 12 (3) ErbStG	1	
102	Der Ansatz der GmbH-Anteile erfolgt mit dem gemeinen Wert von 300.000 €; § 12 (2) ErbStG, § 11 (2) BewG. Der Freibetrag von 225.000 € wurde bereits durch den Vorerwerb verbraucht; § 13a (1) S. 2 ErbStG. Es kommt deshalb nur noch der Bewertungsabschlag nach § 13a (2) ErbStG mit 35 % aus 300.000 € (=105.000 €) in Betracht	2	
103	Das übrige Vermögen ist mit dem NW (Bankguthaben), dem gemeinen Wert (Bargeld, Hausrat) bzw. dem KW (Wertpapiere) von insgesamt 570.000 € anzusetzen; § 12 (1) ErbStG, § 12 (1) § 9 (1) § 11 (1) BewG).	2	
104	Der Freibetrag für Hausrat kann nicht in Anspruch genommen werden, weil der Hausrat wegen des Sachvermöchtnisses weiterzugeben ist. Roherwerb: 270.000 + 195.000 + 570.000 = 1.035.000 €	1	
	Nachlassverbindlichkeiten		
105	Die Leibrente zugunsten der Schwester ist mit dem Kapitalwert (Jahreswert x Vervielfältiger) anzusetzen; § 10 (5) Nr. 1, § 12 (1) ErbStG, § 14 (1) BewG, Anlage 9 zu § 14 BewG. Jahreswert 12 x 1.500 € = 18.000 € x 5,622 = 101.196 €	2	
106	Vermächtnis zugunsten der Schwester ist mit dem Nennwert von 200.000 € anzusetzen; § 10 (5) Nr. 2, § 12 (1) ErbStG, § 12 (1) BewG. Die Grundsätze über die mittelbare GrSt -Schenkung gelten nicht bei Erwerben von Todes wegen.	2	
107	Vermächtnisse zugunsten der Lebensgefährtin: - das Grundstücksvermächtnis (=Sachvermächtnis) ist mit Grundbesitzwert von 270.000; § 10 (5) Nr. 2, § 12 (3) ErbStG) und das Hausratsvermächtnis (= Sachvermächtnis) mit dem gemeinem Wert von 80.000 € anzusetzen; § 10 (5) Nr. 2, § 12 (1) ErbStG, § 9 (1) BewG.	2	
108	Die Beerdigungskosten werden mit 10.300 € berücksichtigt, da die tatsächlichen Kosten niedriger sind; § 10 (5) Nr. 3 ErbStG.	1	
109	Berücksichtigung des Vorerwerbs: Ansatz mit 325.000 €; § 14 (1) S. 1 ErbStG, abzgl. des Freibetrags von 225.000 €; § 13a (1) Nr. 2 ErbStG; und des Bewertungsabschlags (35 % von 100.000 €) von 35.000 €; § 13a (2) ErbStG, also mit 65.000 €	2	

Rz.	Lösung	Punkte	erreicht
110	Freibetrag: 10.300 €, § 16 (1) Nr. 4 ErbStG Steuerpflichtiger Erwerb: 428.200 €	1	
111	Steuer (Steuerklasse II, 22 %): 94.204 €	1	
112	<p>§ 14 ErbStG:</p> <p>Berücksichtigung des Vorerwerbs mit Ansatz früherer Wert von 325.000 €, § 14 (1) S. 1 ErbStG; abzüglich des Freibetrags nach § 13a (1) Nr. 2 ErbStG (225.000 €) und des Bewertungsabschlags von 35.000 € verbleiben 65.000 € ./.. Freibetrag nach § 16 (1) Nr. 4 ErbStG verbleibt Vorerwerb 54.700 €, Steuersatz nach StKI II: 17 % aber Steuer nach § 19 (3) ErbStG = 7.590 €, damit Anrechnung in Höhe von 7.590 €,</p> <p>§ 19a ErbStG:</p> <p>Auf das begünstigte Vermögen entfällt von dem Steuerbetrag ein Anteil von (195.000/1.035.000) von 86.614 € = 16.319 €, auf den Gesamterwerb entfällt bei angenommener Steuerklasse I eine Steuer von 428.200 x 15 %, also 64.230 € ./.. Anrechnung des Vorerwerbs: Steuersatz nach StKI I: 11 % von 54.700 € = 6.017 €, aber <u>Steuer nach § 19 (3) ErbStG</u> = 4.990 €</p> <p>Steuer für den Erwerb März 2008 nach Steuerklasse I also 59.240 €, davon entfällt auf das begünstigte Vermögen ein Anteil von (195.000/1.035.000) = 11.162 €. Der Unterschiedsbetrag nach § 19a (4) S. 1 und 2 ErbStG beträgt also 5.157 €. Dieser ist anzusetzen mit 88 %, § 19a (4) S. 3 ErbStG, also 4.539 €</p>	2	
	2. Steuerberechnung Schwester		
113	Das Vermächtnis zugunsten der Schwester ist mit dem Nennwert von 200.000 € anzusetzen; § 12 (1) ErbStG, § 12 (1) BewG. Die Grundsätze über die mittelbare GrSt - Schenkung gelten nicht bei Erwerben von Todes wegen. Freibetrag: 10.300 €, § 16 (1) Nr. 4 ErbStG Steuerpflichtiger Erwerb: 189.700 € Steuer (Steuerklasse II, 17 %): 32.249 €	3	
	3. Steuerberechnung Lebensgefährtin		
114	das Grundstücksvermächtnis (= Sachvermächtnis) ist mit Grundbesitzwert von 270.000 €, § 12 (3) ErbStG, das Hausratvermächtnis (Sachvermächtnis) ist mit dem gemeinen Wert von 80.000 € (§ 12 (1) ErbStG, § 9 (1) BewG anzusetzen. Freibetrag: 10.300 €, § 13 (1) Nr. 1c ErbStG; anzusetzen. Freibetrag nach § 16 (1) Nr. 5 ErbStG: 5.200 € Steuerpflichtiger Erwerb: 334.500 € Steuer (Steuerklasse III, 29 %): 97.005 €	3	

Rz.	Lösung	Punkte	erreicht
	Lösung Nr. 5 XYZ-KG	[5]	
120	Kaufvertrag unterliegt GrESt; § 1 (1) Nr. 1	1	
121	§ 6 (2) Abzug von 30 %, Übergang von Gesamthand auf an Gesamthand Beteiligten	1	
122	BMG § 8 (1) = Gegenleistung = übernommene Hypothek + Barzahlung = 190.000 €	1	
123	Kosten hat Käufer zu tragen, Kosten erhöhen nicht BMG, GrESt gehört nicht zur BMG; § 9 (3)	1	
124	Steuerberechnung; § 11 Steuersatz 3,5 %, GrESt = 6.650 € ./ 30 % nach § 6 (2)	1	
	Lösung Nr. 6 Textil OHG	[5]	
130	Übergang auf Karl Braun = steuerpflichtige Schenkung; § 7 (7); § 1 (1) Nr. 2 ErbStG, soweit Steuerwert den Abfindungsanspruch übersteigt,	1	
131	Wert der Bereicherung 450.000 €, Anwendung des § 13a,	1	
132	Steuerklasse III; Freibetrag 5.200 €; § 16 (1) Nr. 5, Steuersatz 23 %, § 19 (1)	1	
133	Tarifbegünstigung nach § 19a ErbStG, ErbSt 17.540 €	1	
134	Härteausgleich nicht anwendbar; Lucy van Pelt und Karl Braun sind Gesamtschuldner der ErbSt; Stundung unter den Voraussetzungen des § 28 bis 10 Jahre möglich, Verzinsung	1	
	Gesamt	100	